



*Berechnen Sie für 2020 den Gesamtbetrag der Einkünfte! Grundlegende Rechtsquellen sind anzugeben!*

Die Steuerpflichtige Rosi Ritter (R.R.), geb. 01.01.1956, aus Berlin-Pankow ist seit 2010 glücklich geschieden und lebt seither allein.

R.R. arbeitete bis zum 30.09. 2020 als Studienrätin an einem Gymnasium in Berlin-Mitte. Ihr Bruttoarbeitslohn betrug in dieser Zeit 36.000,-- €. Das Nettogehalt wurde auf ihr Konto bei der Deutschen Bank überwiesen.

Sie fuhr an 150 Tagen mit ihrem eigenen PKW von der Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte. Die kürzeste einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 18,7 km.

Zum 01.10.2020 wurde R.R. in den Ruhestand versetzt. Sie erhält seit dieser Zeit eine monatliche Pension in Höhe von 2.500,-- € (brutto).

Außerdem erhält sie seit dem 01.12.2020 aufgrund einer früheren Tätigkeit als Fitnesstrainerin eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 200,-- €.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schwimmlehrerin bei der Berliner Flüchtlingshilfe e.V. erhielt R.R. in 2020 eine Zahlung von 500,-- € als Aufwandsersatz.



### Lösungsvorschlag

#### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19

Gehalt		36.000,--	
Pension 3 x 2.500,--		<u>7.500,--</u>	
Einnahmen		43.500,--	
- <u>Versorgungs-FB, § 19 (2)</u>			
Pension 2.500 x 12	30.000,--		
16 % von 30.000 = 4.800			
aber maximal	1.200,--		
Zuschlag	<u>360,--</u>		
	1.560,--		
Kürzung nach Satz 12 9/12	1.287,--	390,--	
- <u>Werbungskosten n. § 9</u>			
Entfernungspauschale			
150 x 18 x 0,30	810,--		
Kontoführungspauschale	16,--		
mindestens			
AN-Pauschbetrag n. § 9a Nr. 1a		1.000,--	
Pauschbetrag n. § 9a Nr. 1b		<u>102,--</u>	
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			42.008,--
<u>Sonstige Einkünfte, § 22</u>			
Einnahme aus Rente		200,--	
Besteuerungsanteil 80 %		160,--	
- <u>Werbungskosten, § 9</u>			
Pauschbetrag n. § 9a Nr. 3		102 €,	<u>58,--</u>
Summe der Einkünfte			42.066,--
- <u>Altersentlastungsbetrag, § 24a</u>			
16 % von 36.000 = 5.760,--, max.			<u>760,--</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte			41.306,--

Aufwandsentschädigung als Schwimmlehrerin ist steuerfrei § 3 Nr. 26 EStG